

RS Vwgh 2001/6/20 99/06/0205

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.2001

Index

L67007 Ausländergrunderwerb Grundverkehr Tirol

L80007 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Tirol

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §124 Z9;

GewO 1994 §142;

GVG Tir 1996 §2 Abs6 lit.a;

ROG Tir 1997 §15 Abs1 lit.a;

Rechtssatz

Die in § 2 Abs. 6 lit. a Tir GVG 1996 in der Stammfassung und nunmehr in § 15 Abs. 1 lit. a Tir ROG 1997 vorgesehene Ausnahme für Gastgewerbebetriebe muss im Zusammenhalt mit den Regelungen der GewO 1994 so verstanden werden, dass es sich dabei im Einklang mit der GewO 1994 um einen gemäß der GewO 1994 rechtmäßigen Betrieb, für den allenfalls eine gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung vorliegen muss, handeln muss, wobei auch der die Gastgewerbetätigkeit Ausübende für den in Frage kommenden Standort eine gewerberechtliche Berechtigung innehaben muss.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999060205.X01

Im RIS seit

28.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at